

Alle verwendeten männlichen Formulierungen gelten auch für die Frauen.

1. Grundlagen

Die Geschäftsordnung basiert auf dem Gemeindevertrag über die Trägerschaft der Entlebucher Musikschulen (EMS) vom 01.09.2015

2. Auftrag

Die Konferenz der Entlebucher Musikschulen (KEMS)

- a) erarbeitet ein gemeinsames Leitbild zuhanden der Vertragsgemeinden,
- b) erarbeitet eine Verordnung für die EMS zuhanden der Vertragsgemeinden,
- c) erarbeitet einen Leistungsauftrag für die EMS zuhanden der Vertragsgemeinden, in dem die Leistungsaufträge der einzelnen Musikschulen der Vertragsgemeinden integriert sind,
- d) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Stellenleitung,
- e) begründet und beendet das Anstellungsverhältnis der Lehrpersonen,
- f) regelt die Anstellungsbedingungen der Stellenleitung und der Lehrpersonen,
- g) erlässt einen Stellenbeschrieb für die Angestellten,
- h) erlässt eine Regelung für die Mitarbeitergespräche,
- i) erlässt gemeinsame Bestimmungen für Qualitätssicherungskriterien,
- j) überwacht die Arbeit der Stellenleitung und der KML (Konferenz der Musikschulleitenden),
- k) legt die Entschädigung der KEMS im Rahmen des genehmigten Budgets fest.

3. Zusammensetzung

¹ Der KEMS gehören je eine Vertretung aus dem Gemeinderat der Vertragsgemeinden oder die Musikschulkommissionspräsidentinnen und -präsidenten der beteiligten Musikschulen an.

² Im Verhinderungsfall wird ein Mitglied der Musikschulkommission als Stellvertretung delegiert.

³ Die Stellenleitung der EMS nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

⁴ Mindestens eine Vertretung der Musikschulleitenden nimmt mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

4. Konstituierung

¹ Die Konferenz wählt einen Präsidenten und einen Vize-Präsidenten.

² Die Konferenz konstituiert sich im Weiteren selber.

5. Sitzungsplanung

- 1 In der Regel finden im Verlaufe eines Schuljahres zur Erledigung des Auftrages der KEMS drei Sitzungen statt und zwar im Herbst, im Frühjahr und vor der Sommerpause.
- 2 Eine Sitzung wird durch den Präsidenten oder in seinem Auftrag durch die Stellenleitung einberufen.
- 3 Wenn es die Dringlichkeit der Geschäfte erfordert, kann in der Regel der Präsident eine ausserordentliche Sitzung einberufen.
- 4 Ebenfalls hat jedes Mitglied der Konferenz die Möglichkeit eine ausserordentliche Sitzung zu verlangen. Die Einberufung hat aber in jedem Fall durch den Präsidenten bzw. in seinem Auftrag zu erfolgen.
- 5 Die Sitzungen werden vom Präsidenten mit Unterstützung der Stellenleitung vorbereitet.

6. Einladung

Die Einladung mit Traktandenliste und allfälligen Akten wird in der Regel 5 Tage vor Sitzungstermin den Mitgliedern sowie den Musikschulleitenden zugestellt.

7. Traktandenliste

- 1 Die Traktandenliste wird zu Beginn der Sitzung von den Mitgliedern genehmigt.
- 2 Die Änderung der Traktanden, die Streichung von Traktanden sowie die Aufnahme von dringlichen Geschäften können durch die Mitglieder beschlossen werden.

8. Beschlussfassung

- 1 Die KEMS ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihrer Mitglieder anwesend ist.
- 2 Jede Vertragsgemeinde hat eine Stimme. Die anwesenden Mitglieder sind zur Stimmabgabe verpflichtet. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.
- 3 Mitglieder der KEMS, die mehrere Vertragsgemeinden vertreten, haben pro Vertragsgemeinde ein Stimmrecht.

9. Zirkularentscheide

- 1 Um die Handlungsfähigkeit der Stellenleitung nicht zu beeinträchtigen sind auch Entscheide per Mailumfrage möglich.
- 2 Diese werden vom Präsidenten oder in seinem Auftrag durch die Stellenleitung durchgeführt.
- 3 Für die Entscheide gelten die gleichen Bedingungen wie bei einer Sitzung.
- 4 Jedes Mitglied der KEMS hat das Recht durch sein Veto den Beschluss an einer Sitzung zu verlangen, die dann durch den Präsidenten einzuberufen ist.



10. Protokoll

- 1 Über die Sitzungen der Konferenz ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- 2 Dieses wird in der Regel durch das Sekretariat der EMS verfasst.
- 3 Das Protokoll wird innert 14 Tage durch die Stellenleitung wie folgt zugestellt:
 - allen Mitgliedern der KEMS
 - allen Musikschulleitenden
 - allen Vertragsgemeinden
- 4 Über Zirkularentscheide informiert die Koordinationsstelle ebenfalls innert 14 Tagen gemäss Verteiler unter 10.3.

11. Aufgaben des Präsidenten

- 1 Der Präsident hat folgende Aufgaben wahrzunehmen:
 - Einberufung und Leitung der Sitzungen der KEMS
 - Festlegung der Sitzungsschwerpunkte
 - Verantwortung für die Koordination der Arbeiten der KEMS
 - Genehmigung von Personalentscheidungen der Stellenleitung
 - Vertretung der KEMS nach aussen
- 2 Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident diese Aufgaben.

12. Personalentscheide

- 1 Zur Vereinfachung der Abläufe im Personalbereich werden Anstellungen durch die Stellenleitung in Zusammenarbeit mit den Musikschulleitenden vorgenommen.
- 2 Diese Anstellungen sind dem Präsidenten zur Genehmigung vorzulegen.
- 3 Kündigungen sind immer der ganzen KEMS zur Genehmigung vorzulegen.

13. Subkommission

- 1 Um die Arbeit der KEMS effizienter gestalten und Themenbereiche vorbereiten zu können, kann der Präsident oder die KEMS eine Subkommission einsetzen.
- 2 Diese Subkommission erhält einen klaren Auftrag mit einem zeitlichen und finanziellen Rahmen.

14. Entschädigung

- 1 Die Mitglieder der KEMS werden über die Stellenleitung entschädigt.
- 2 Die KEMS legt die Entschädigung im Anhang zur Geschäftsordnung fest.

15. Zeichnungsberechtigung

- 1 Für die KEMS zeichnen der Präsident und die Stellenleitung kollektiv zu zweien.
- 2 Im Verhinderungsfalle des Präsidenten zeichnet dessen Stellvertretung, im Verhinderungsfalle der Stellenleitung ein weiteres Mitglied der KEMS.

16. Berichterstattung

Neben der Information an die Vertragsgemeinden pflegt die KEMS eine aktive Öffentlichkeitsarbeit.

17. Inkrafttreten

- 1 Die Geschäftsordnung wurde durch die KEMS genehmigt.
- 2 Sie tritt auf den 01. September 2016 in Kraft.

Schüpfheim, den 01. September 2016



Markus Wigger
Präsident



Michael Zeier-Rast
Stellenleiter

**Geschäftsordnung
Konferenz Entlebucher Musikschulen (KEMS)**



**ENTLEBUCHER
MUSIKSCHULEN**
UNESCO BIOSPHÄRE

Anhang

Entschädigung KEMS

Sitzungsgeld

Präsident	Fr. 80.00 pro Sitzung
Restliche Mitglieder der KEMS	Fr 50.00 pro Sitzung

Fahrtspesenentschädigung

Ansatz pro Kilometer pro Fahrt	Fr. 0.65
--------------------------------	----------